

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Götschen Skilift GmbH & Co. KG für die Parkraumbewirtschaftung

A. Grundlagen

1. Geltung der AGB

1.1 Begrifflichkeiten: Die Götschen Skilift GmbH & Co. KG, Greinswiesenweg 2, 83483 Bischofswiesen („Götschen Skilift“), hat ein Parkraumbewirtschaftungskonzept für die kostenpflichtige Nutzung der Parkraumflächen am Götschen, („Parkraum“ oder „Parkplatz“) entwickelt. Der Nutzung des Parkraumes liegen die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) zugrunde.

1.2 Von diesen AGB werden insbesondere die Parkflächen gem. Ziff. 1.1 erfasst. Sie betreffen ausdrücklich und ausschließlich die gesamten, als Parkraum gekennzeichneten, Flächen südlich und süd-westlich der Einfahrts- und Ausfahrtsschranken.

2. Anwendungsbereich

2.1 Diese AGB gelten für das Rechtsverhältnis, das mit der Götschen Skilift durch die Nutzung der Parkflächen durch die „Nutzer“ begründet wird.

2.2 Das Parkraumangebot ist ausschließlich ein privatwirtschaftliches Angebot der Götschen Skilift.

B. Parkplatznutzung

1. Vertrag

1.1 Mit dem Einfahren in den von diesen AGB umfassten Parkraum mit einem im öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Kraftfahrzeug (z.B. PKW, Motorrad etc. bis zu einem max. zul. Gesamtgewicht von 3,5 t; „KFZ“) kommt zwischen der Götschen Skilift und den Nutzern ein Vertrag über die Parkplatznutzung zustande („Parkplatznutzungsvertrag“). Gegenstand des Parkplatznutzungsvertrags ist die entgeltliche Nutzung des betreffenden Parkraums in Form der Überlassung eines Stellplatzes zum vorübergehenden Abstellen eines KFZ. Gegenstand des Parkplatznutzungsvertrags ist dagegen ausdrücklich **nicht** die Bewachung, Überwachung oder Verwahrung der KFZ oder die Gewährung von Versicherungsschutz oder sonstiger Obhutspflichten.

1.2 Der Parkplatznutzungsvertrag endet mit der Entfernung des KFZ aus dem Parkraum. Das Entfernen des KFZ hat auf mögliche (Ersatz-) Ansprüche der Götschen Skilift gegen den Nutzer aus dem Parkplatznutzungsvertrag keine Auswirkungen.

1.3 Auf dem gesamten Parkplatz gelten die Bestimmungen der StVO. Der Nutzer hat die Verkehrszeichen und sonstigen Benutzungsbestimmungen zu beachten sowie die Anweisungen des Kontrollpersonals zu befolgen. Auf Verkehrszeichen dargestellte Einschränkungen (Höhe, Breite, Länge, Gewicht) für das KFZ, einschließlich Anbauten und transportierter Güter, sind vom Nutzer zu beachten. Insbesondere hat der Nutzer auch darauf zu achten sein Fahrzeug möglichst platzsparend zu parken und die Lücken zu benachbarten Fahrzeugen möglichst gering zu halten.

2. Parkdauer, Parkzeitnachweis

2.1 Die Götschen Skilift erhebt für das Nutzen des von diesen AGB umfassten Parkraums ein Entgelt. Der Nutzer ist

verpflichtet, vor Ausfahrt das bei der Einfahrt gezogene Parkticket, an einem Parkscheinautomaten bzw. an den Skiliftkassen, kostenpflichtig zu entwerten. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der jeweils gültigen Entgeltregelung und kann der Beschilderung an der Einfahrt, an der Skiliftkasse bzw. im Internet unter www.goetschen.com/preise/parkplatz/ entnommen bzw. abgerufen werden.

2.2 Die Parkdauer beginnt mit dem Einfahren in den Parkraum an der Einfahrtsschranke. Sie endet mit Verlassen des Parkraums an der Ausfahrtsschranke bzw. mit Bezahlung des Parktickets, sofern ein zeitlich abgestuftes Parkentgelt erhoben wird. In diesem Fall ist das Fahrzeug spätestens 15 Minuten nach Beendigung der Parkdauer aus dem Parkraum zu verbringen. Sollte die Götschen Skilift eine zulässige Höchstparkdauer festlegen, ist diese der Beschilderung zu entnehmen.

2.3 Die Überwachung des Parkraumes erfolgt mittels der installierten Ein- und Ausfahrtsschranken. Sollten diese zum Zeitpunkt des Eintreffens geöffnet sein, so bedeutet dies nicht, dass kein Parkentgelt erhoben wird. Vielmehr ist in diesen Fällen im Fahrzeug, an gut sichtbarer Stelle, ein Hinweis über die Ankunft (Datum und Uhrzeit) in geeigneter und gut lesbarer Form anzubringen. Der Nutzer ist verpflichtet sich umgehend an den Skiliftkassen zu melden. Die Begleichung des Parkentgeltes kann in diesem Fall nur an den Skiliftkassen erfolgen. Bei der Ausfahrt, sofern auch hier die Schranke geöffnet ist, ist das entwertete Parkticket auf Verlangen vorzuzeigen.

2.4 Stellt der Nutzer das KFZ auf dem Parkplatz ab, ohne ein Parkticket bei der Einfahrt zu ziehen bzw. ohne einen Hinweis gem. Ziff. 2.3 gut sichtbar im oder am KFZ zu platzieren, ist die Götschen Skilift berechtigt, gegenüber dem Nutzer ein Verwarnungsgeld zu verhängen. Die Höhe des Verwarnungsgeldes richtet sich nach den jeweils geltenden Entgeltbestimmungen. Es beträgt das Doppelte des geschuldeten Parkentgeltes, jedoch mind. 30 €.

2.5 In folgenden Ausnahmen wird der Nutzer von Pflicht zur kostenpflichtigen Entwertung des an der Einfahrt gezogenen Parktickets befreit:

a. Die Ausfahrt erfolgt innerhalb von 30 Minuten nach der Einfahrt und Ziehen des Parktickets. In diesem Fall kann die Ausfahrt mittels des gezogenen Parktickets ohne Entwertung am Automaten oder der Skiliftkasse erfolgen.

b. Die Nutzung des Parkplatzes erfolgt ausschließlich zum Besuch des Alpengasthof Götschenalm. In diesem Fall erhält der Nutzer vom Eigentümer bzw. Betreiber der Alpengasthof Götschenalm ein bereits entwertetes Parkticket zur Ausfahrt.

c. Bis auf Widerruf werden Parktickets von Nutzern, welche auch die Aufstiegshilfen der Götschen Skilift nutzen, beim Kauf eines gültigen Skitickets (ausgenommen Einzelfahrten) für Erwachsene für den Tag an dem das Skiticket genutzt wird, ohne Erhebung eines Entgelts entwertet. Beim Erwerb

einer Punktekarte für Erwachsene erhält der Erwerber – nur an den Skiliftkassen - eine bestimmte Anzahl (entsprechend den jeweils gültigen Entgeltbestimmungen) von bereits freigeschalteten Parktickets. Saisonkarteninhaber können, ohne ein Parkticket zu ziehen, durch Vorhalten der Saisonkarte am Einfahrtsterminal in den Parkraum einfahren und diesen, durch Vorhalten der Saisonkarte am Ausfahrtsterminal auch wiederum ohne Zahlung eines Entgeltes verlassen. Gleiches gilt für Dauerparkkarten, die an den Skiliftkassen erworben werden können.

d. Übernachtungsgäste des Alpengasthof Götschenalm erhalten von den Eigentümern/Betreibern des Alpengasthof Götschenalm eine Dauerparkkarte für den Zeitraum ihres Aufenthaltes. Diese ist vor Abreise an die Eigentümer/Betreiber des Alpengasthof Götschenalm zurückzugeben.

3. Nutzung

3.1 KFZ dürfen nur innerhalb der ausgewiesenen Stellplätze abgestellt werden. Zudem ist platzsparend zu parken, damit das Kontrollpersonal, Rettungsdienste oder andere Nutzer nicht beeinträchtigt werden. Die KFZ sind sorgfältig abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern. Der Nutzer hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz. Er ist berechtigt, einen freien Stellplatz anzufahren und diesen innerhalb der ausgewiesenen Stellplätze zu benutzen. Es besteht kein Anspruch auf Freihaltung eines Stellplatzes. Die Götschen Skilift ist nicht zum Winterdienst verpflichtet.

3.2 Der Aufenthalt von Personen auf dem Parkplatz bzw. im Parkraum zu anderen Zwecken als der Einstellung einschließlich des Be- und Entladens der KFZ ist nicht gestattet; insbesondere dürfen keinerlei Arbeiten am KFZ vorgenommen und Motoren nicht ausprobiert oder länger laufen gelassen werden. Camping bzw. Übernachtung in abgestellten KFZ sind ausdrücklich untersagt (Ausnahme Ziff. 3.3).

3.3 Gesondert ausgewiesene Stellplätze für Campingmobile (als Ausnahme zu Ziff. 3.2 „Camping“) befinden sich ggfs. am Alpengasthof Götschenalm. Es besteht jedoch kein Anspruch, sofern die Götschen Skilift dies in der Wintersaison untersagt.

3.4 Verursacht der Nutzer Verunreinigungen innerhalb des Parkraums, so ist er verpflichtet, die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen und, im Fall erheblicher Verunreinigungen (z.B. ausgetretenes Motoröl oder Kraftstoff), die Götschen Skilift unverzüglich darüber zu informieren. Gleiches gilt für durch den Nutzer verursachte Beschädigungen der Einrichtungen der Götschen Skilift.

3.5 Die Götschen Skilift ist berechtigt, das KFZ im Falle einer hindernden oder verkehrswidrigen Abstellung oder einer anderen dringenden Gefahr sowie in den Fällen der Ziffer 3.6 auf Kosten des Nutzers bzw. des KFZ-Halters im Parkraum zu versetzen oder vom Parkraum zu entfernen.

3.6 Der Götschen Skilift steht wegen ihrer Forderungen aus dem Parkplatznutzungsvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem KFZ zu. Befindet sich der Nutzer mit dem Ausgleich einer Forderung der

Götschen Skilift in Verzug, kann die Götschen Skilift die Pfandverwertung frühestens zwei (2) Wochen nach deren Androhung vornehmen.

3.7 Der Nutzer haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen der Götschen Skilift oder Dritten zugefügten Schäden, sowie für herbeigeführte Verunreinigungen der Außenbereichsparkplätze. Die weitere Haftung nach dem Straßenverkehrsgesetz (StVG) bleibt hiervon unberührt.

3.8 Ist der Parkraum durch Fremdeinwirkung, Hochwasser oder höhere Gewalt nicht oder nur teilweise betriebsbereit, so erwächst seitens des Nutzers daraus kein Anspruch auf Entgeltermäßigung oder Schadenersatz.

4. Videoüberwachung

4.1. Sollte die Götschen Skilift den Parkraum mit Hilfe einer optisch-elektronischen Einrichtung beobachten (Videoüberwachung), geschieht dies zur Wahrung des Hausrechts sowie zum Schutz von Leben, Gesundheit bzw. Freiheit von dort aufhältigen Personen und zur Beweissicherung, etwa im Falle von Sachbeschädigungen. Insoweit bildet Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DSGVO die Rechtsgrundlage für die in diesem Zusammenhang stattfindende Datenverarbeitung.

4.2. Angefertigte Bildaufnahmen werden – vorbehaltlich des Vorliegens rechtlich anerkannter Rechtfertigungstatbestände für deren weitere Verarbeitung – grundsätzlich unmittelbar nach dem der Verarbeitungszweck entfallen ist, gelöscht.

4.3. Kontaktaufnahme: Die Götschen Skilift ist insoweit die verantwortliche Stelle für sämtliche Verarbeitungsprozesse in diesem Kontext, die personenbezogene Daten betreffen. Für Rückfragen diesbezüglich ist eine Kontaktaufnahme unter info@goetschen.com möglich.

C. Allgemeine Bestimmungen

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten, sofern nicht ausdrücklich abweichend geregelt, in Bezug auf sämtliche in diesen AGB niedergelegten Regelungen (lit. A. bis lit. B.).

1.1 Haftungsbeschränkungen:

Die Haftung der Götschen Skilift, ihrer gesetzlichen Vertreter, Angestellten und/oder Erfüllungsgehilfen ist, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt oder – dann begrenzt auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden – bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Diese Haftungsbeschränkung findet keine Anwendung auf Schadensersatzansprüche aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aufgrund sonstiger gesetzlich zwingender Haftungstatbestände.

1.2 Datenschutzbestimmungen einschließlich der Rechte des Nutzers nach der DSGVO sowie die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Götschen Skilift können der unter goetschen.com abrufbaren Datenschutzerklärung entnommen werden.

1.3 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.

1.4 Für Lieferung, Leistung und Zahlung ist Bischofswiesen alleiniger Erfüllungsort.

1.5 Gerichtsstand: Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB und/oder deren Gültigkeit oder Rechtsgeschäften auf Grundlage dieser AGB ergeben, ist – soweit zulässig – Traunstein.

1.6 Sollte eine englische Fassung dieser AGB existieren, gilt bei Auslegungsschwierigkeiten zwischen der deutschen und der englischen Fassung die deutsche Fassung.

1.7 Die Götschen Skilift ist bei einer Veränderung der Marktverhältnisse und/oder der Gesetzeslage und/oder der

höchstrichterlichen Rechtsprechung auch bei bestehenden Vertragsverhältnissen berechtigt, diese AGB mit einer Ankündigungsfrist von vier (4) Wochen im Voraus zu ergänzen und/oder zu ändern, sofern die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen der Götschen Skilift und des Nutzers zumutbar ist. Die jeweiligen Änderungen werden dem Nutzer durch Veröffentlichung auf www.goetschen.com bekannt gegeben.

1.85 Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Klauseln dieser AGB ganz oder teilweise ungültig sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Im Fall der Unwirksamkeit einer Regelung ist diese durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt auch für eine Lücke innerhalb dieser AGB.